

VERTRAG

zwischen

der Stadt Burgdorf

und der

Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH

- nachfolgend "WBB" genannt -

Präambel

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2006 beschlossen, das Hallen-/Freibad Burgdorf, einschl. Sauna und Gaststätte und das Waldbad Ramlingen-Ehlershausen (Schwimmbadbetriebe) auf die WBB zu übertragen. Die WBB führt, seit dem 01. Januar 2006 die Schwimmbadbetriebe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Gelöscht: en

Mit Wirkung vom 01.04.2011 hat die WBB mit dem Förderverein Waldbad Ramlingen e.V. – nachfolgend „Förderverein genannt – einen Pachtvertrag geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt hat der Förderverein den Betrieb des Waldbades übernommen.

Die technische Betriebsführung ist komplett auf den Förderverein übertragen worden, Personal muss seitens der WBB / Stadt Burgdorf nicht mehr gestellt werden.

Sämtliche Regelungen nachfolgender Vereinbarung gelten daher ausdrücklich nur für das Hallen-/Freibad Burgdorf.

Sollte der Betrieb des Waldbades wieder an die WBB zurück fallen, gelten für das Waldbad Ramlingen die Vorschriften dieses Vertrages entsprechend. In diesem Fall erhöhen sich das Betriebsführungsentgelt (§ 4 Abs. 1) und die Leistungen des städtischen Bau- und Gärtnerbauhofes (§ 4 Abs. 3) um jeweils 2.000 €.

Zwischen der Stadt Burgdorf und der WBB wurde ein Personalgestellungsvertrag (Ratsbeschluss vom 08.06.2006/ Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung am 06.07.2006) geschlossen. Nach § 9 Ziffer 2 des Personalgestellungsvertrages hängt dessen Laufzeit von dem Bestand und der Wirksamkeit dieses Betriebsführungsvertrages ab.

Gelöscht: n

Die Stadt Burgdorf und die WBB vereinbaren Folgendes:

Gelöscht: Da sich die WBB strukturell und organisatorisch noch im Aufbau befinden und derzeit noch nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt eine eigenständige Führung des Hallen-/Freibades durch die WBB möglich sein wird, vereinbaren

§ 1 Betrieb des Hallen- / Freibades

- (1) Die WBB betreibt seit dem 1. Januar 2006 das Hallen-/Freibad in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Die Stadt Burgdorf hat der WBB die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt. Lage und Größe der Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen sind den Vertragsparteien bekannt. Über das bewegliche Inventar und Zubehör wurde ein Inventarverzeichnis erstellt.

Formatiert: Schriftart:
Verdana, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
Verdana, 10 pt

Formatiert: Rechts

**Gelöscht: und des
Waldbades**

Gelöscht: en

Gelöscht: die
Schwimmbadbetriebe

Gelöscht: n

§ 2 Betriebsführung

- (1) Da die WBB strukturell und organisatorisch noch nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen für den Betrieb durchzuführen, bleibt die Stadt Burgdorf weiterhin beauftragt, die Betriebsführung des Hallen-/Freibades Burgdorf, einschl. Sauna und Gaststätte, Am Nassen Berg 24, 31303 Burgdorf vorzunehmen.
- (2) Die Stadt Burgdorf ist ermächtigt, die Eintrittsgelder im Namen und auf Rechnung der WBB zu vereinnahmen. Die Eintrittsgelder sind zeitnah auf das Geschäftskonto der WBB zu überweisen.
- (3) Die Stadt Burgdorf ist verpflichtet, die WBB regelmäßig von allen Angelegenheiten und Ereignissen zu unterrichten, die das Vertragsobjekt, dessen Betrieb und Nutzung oder die WBB betreffen.

Gelöscht: sind

Gelöscht: der
Schwimmbadbetriebe

Gelöscht: und des
Waldbades Ramlingen-
Ehlershausen, Kreisstr. 117,
31303 Burgdorf,

Gelöscht: Die Abrechnung
erfolgt vierteljährlich jeweils
zum 15.02, 15.05, 15.08.
und 15.12., spätestens zum
Vertragsende am 31.
Dezember 2013.

Gelöscht: ie

Gelöscht: e

Gelöscht: deen

§ 3 Abrechnung

- (1) Alle beim Betrieb des Vertragsobjekts erzielten Einnahmen bzw. Erträge von Dritten stehen der WBB zu.
- (2) Alle durch den Betrieb verursachten Ausgaben bzw. Aufwendungen einschließlich Mehrwertsteuer (z.B. die Ausgaben für die Durchführung der Investitions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, das heißt u. a. Material-, Montage- und Bauausgaben) sind von der WBB zu tragen.
- Bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist ein Aufwand von maximal 25,-- € netto je Einzelmaßnahme in der Betriebsführungspauschale enthalten. Soweit die Durchführung - Planung und Projektierung, Ausschreibung und Auftragsvergabe sowie Bauleitung - der Investitions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch die Stadt selbst erfolgt, sind auch die hierfür

Gelöscht: e

Gelöscht: n

Gelöscht: n

anfallenden (nach der HOAI zu ermittelnden) Kosten neben den Material-, Montage- und Bauausgaben von der WBB zu tragen.

Anlage 1

Formatiert: Schriftart:
Verdana, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
Verdana, 10 pt

Formatiert: Rechts

Gelöscht: n

Die Stadt handelt im Namen und auf Rechnung der WBB.

- (3) Energie- und Reinigungskosten, Laborkosten, Betriebsmittel etc., aber auch Steuern, Gebühren und Abgaben für das Vertragsobjekt sind von der WBB zu tragen.

Gelöscht: n

§ 4 Betriebsführungsentgelt

- (1) Als Jahresentgelt für die übertragenen Betriebsführungsaufgaben erhält die Stadt
68.000,- €.

Das jährliche Entgelt kann auf Verlangen eines Vertragspartners jeweils zum 01.04. eines Jahres angepasst werden. Die erstmalige Anpassung kann frühestens zum 01.04.2013 erfolgen.

Gelöscht: wird jeweils zum
01.04. eines jeden Jahres
angepasst, erstmals zum 01.
April 2013.

- (2) Für Materiallieferungen aus Lagern der Stadt werden der WBB die Bruttoeinkaufspreise zuzüglich eines 10%-igen Gemeinkostenzuschlags berechnet.

Gelöscht: n

- (3) Leistungen des städt. Bau- und des Gärtnerbauhofes sind mit

21.500,- €

in der Betriebsführungspauschale (§ 4 Abs. 1) enthalten. Die Stadt ist verpflichtet, der WBB bis zum 01.03. eines Jahres die im zurückliegenden Jahr geleisteten Einsatzstunden des städt. Bau- und des Gärtnerbauhofes nachzuweisen. Weicht die Summe der nach den jeweils aktuellen Personal- und Fahrzeugstundensätzen zu ermittelnden Gesamtkosten um mehr als 10 % von dem Pauschalbetrag nach Satz 1 ab, ist der darüber hinausgehende Betrag von der WBB nachzuzahlen bzw. von der Stadt zurückzuzahlen.

- (4) Leistungen der Stadt, die in diesem Vertrag nicht erfasst sind, werden nach Vereinbarung gesondert beauftragt und der WBB in Rechnung gestellt.

Gelöscht: n

- (5) Instandhaltungsmaßnahmen mit einem geschätzten Aufwand von mehr als 10.000,- € im Einzelfall sind vorab mit der WBB abzustimmen.

Gelöscht: n

- (6) Das Entgelt für die Betriebsführung wird zum 01. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, das Betriebsführungsentgelt mit den Namens und auf Rechnung der WBB vereinnahmten Eintrittsentgelten zu verrechnen.

Anlage 1

Formatiert: Schriftart:
Verdana, 10 pt

Formatiert: Rechts

Formatiert: Schriftart:
Verdana, 10 pt

- (7) Zu den nach dem Absatz 1 zu erstattenden Beträgen kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit keine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Die Beträge sind jeweils vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5

Versicherung, Haftung

- (1) Die Stadt Burgdorf trägt für die von ihr zu erbringenden Leistungen die Verantwortung. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten. Die Haftung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Stadt Burgdorf erfüllt ihre Aufgabe mit gebührender Sorgfalt unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen für den Betrieb des Vertragsobjektes maßgeblichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden. Insoweit stellt sie die WBB von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Jede Haftung für mittelbare Schäden ist hierbei ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Burgdorf stellt den Geschäftsführer der WBB im Innenverhältnis für jegliche Pflichtverletzungen frei, die in dem allein von der Stadt Burgdorf zu verantwortenden Geschäftsbereich der WBB liegen.

§ 6

Laufzeit

- (1) Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht vier Wochen vor seinem jeweiligen Ablauf in schriftlicher Form gekündigt wird.

Gelöscht: ¶

§ 7 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

- (2) Wenn und soweit dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Burgdorf, den 01. Oktober 2011

Stadt Burgdorf

Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH

(Baxmann)
Bürgermeister

(Funke)
Geschäftsführer